

RS UVS Kärnten 1996/07/24 KUVS- 938-942/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Berufung mit Bitte um Vorladung um mündlichen pers. Einspruch. 29. Juni 1996, Hochachtungsvoll" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at